

Graz, 26. März 2013

## **Stellungnahme zum Entwurf des Steiermärkischen Jugendgesetzes – StJG 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns über den Erhalt des aktuellen Entwurfes zum Steiermärkischen Jugendgesetz zur Begutachtung und beziehen nachfolgend Stellung:

### **Ad § 2.7: Kinder- und Jugendarbeit als Bildungsarbeit**

Positiv hervorstreichen möchten wir, dass die Kinder- und Jugendarbeit als Entwicklungsbereich der nonformalen Bildung bezeichnet wird.

Auch uns ist es äußerst wichtig, kontinuierlich darauf hinzuweisen, dass die außerschulische Jugendarbeit bedeutende Bildungsarbeit bei jungen Menschen leistet.

### **Ad § 4: Jugendförderung durch Land und Gemeinden**

Wir befürworten das Bestreben, Gemeinden stärker in die „Verantwortung“ zu nehmen. Allerdings sind wir der Meinung, dass das Land Steiermark den Gemeinden dafür bei der prozessorientierten Entwicklung und Umsetzung neuer Angebote umfangreiche Unterstützungsleistungen zur Verfügung zu stellen hat. Wir schlagen die beispielhafte Nennung derartiger Angebote wie Coaching, Beratung, Planungs- und Erhebungsmethoden und die Bereitstellung von finanziellen Förderungen im Absatz 2 vor.

Aus unserer Sicht sollte aber nicht eine Erhebung, sondern vor allem die fixe Einbindung junger Menschen bei der aktiven Gestaltung von Jugendpolitik sowie die tatsächliche Realisierung der Ergebnisse im Vordergrund stehen. Somit empfehlen wir in diesem Zusammenhang unter Absatz 2 eine weiterführende Definition im Gesetzestext, die diese Tatsache deutlich macht.

### **Ad § 10: Landesjugendbeirat**

Die verbandlichen Mitgliedsorganisationen des Jugendbeirates sind tragende Pfeiler der außerschulischen Bildungsarbeit, da sie sich vor allem durch Selbstorganisation, politische und demokratische Bildung und einer Stärkenorientierung auszeichnen.

Somit begrüßen wir die Verankerung des Landesjugendbeirates im Jugendgesetz, die diese Bedeutung unterstreicht.

### **Ad § 27: Strafbedingungen für Jugendliche**

Geldstrafen betrachten wir bei Verwaltungsübertretungen aus pädagogischer Sicht als nicht mehr zeitgemäßes Mittel der Erziehung.

Aus unserer Sicht sind demnach vorwiegend die im § 27 (4) angeführten Maßnahmen wie die Sensibilisierung durch diverse Beratungsgespräche und Trainings bzw. die Mitarbeit bei Sozialarbeiten als Erstsanktion einzusetzen.

Beschlossen am 25. März 2013 per Umlaufbeschluss vom Vorstand des Landesjugendbeirates.